



Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

Industrielle Werke Basel IWB - Änderung Gebührentarife betr. Fernwärme per 1. Oktober 2025; Genehmigung gemäss § 28 Abs. 5 IWB-Gesetz

P251443

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung des Gebührentarifs der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Fernwärme vom 5. September 2025.

Begründung

Mit der Verselbständigung der IWB per 1. Januar 2010 ist die Kompetenz zum Erlass der Tarife von Gebühren für das Erbringen öffentlicher Leistungen durch IWB auf den IWB-Verwaltungsrat übergegangen. Dessen Tarifbeschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Tariferhöhung per 1. Oktober 2025 erfolgt insbesondere aufgrund des Ausbaus des Fernwärmenetzes und der Fernwärmeproduktion im Kanton Basel-Stadt. Die Tariferhöhung führt zu einer höheren Verursachergerechtigkeit bei der Kostenüberwälzung. Der Fernwärmetarif wird im Schnitt um 7% angehoben, einerseits, um den voranschreitenden Netzausbau sicherzustellen, andererseits um die zunehmenden verbrauchsunabhängigen Kosten der Produktion und des Netzes zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat genehmigt den IWB-Fernwärmetarif ab 1. Oktober 2025 in Kenntnis der Stellungnahme des Preisüberwachers vom 17. Juli 2025. Der Preisüberwacher beantragt zum einen, dass die Berechnung der in der Tarifkalkulation einflussenden Vertriebsmarge auf den effektiven Liquiditätsbedarf abgestützt werden soll. Die IWB folgt dieser Empfehlung des Preisüberwachers und berücksichtigt, dass sich das in der Sparte Fernwärme erforderliche betriebliche Nettoumlaufvermögen durch unterjährige Akontozahlungen reduziert wird. Bei der Berechnung der Kosten für die Liquiditätssicherstellung wird ein Periodenfaktor eingeführt. Damit resultiert ein tieferer Vertriebsgewinn.

Zum anderen stellt der Preisüberwacher die Erhebung der Konzessionsgebühr gemäss § 30 IWB-Gesetz im Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung in Frage und beantragt, es solle im Rahmen einer Revision des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel ein Verzicht auf die Erhebung der Konzessionsgebühr vorgesehen werden. Der Regierungsrat hält wie schon bei früherer Gelegenheit fest, dass es sich bei der von der IWB abzuführenden Konzessionsgebühr um die Entschädigung eines der IWB gesetzlich gewährten Sondernutzungsrechts handelt, die als Bestandteil der Kosten der

Versorgung mit Fernwärme auf die Kundinnen und Kunden überwältigt wird. Entgegen der Auffassung des Preisüberwachers ist bei der Nutzung des öffentlichen Raums für Versorgungszwecke sehr wohl eine aussergewöhnliche Nutzung der Allmend gegeben.

